



Schulhygienekonzept Mühlenbergschulen

– Hauptschule – Realschule – Edemissen

Nach § 36 i.V. mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes verfügen alle Schulen über einen Hygieneplan, der grundlegende Maßnahmen vorgibt, die die Arbeit aller in Schule Beschäftigten in einem hygienischen Umfeld ermöglichen.

Vorbemerkungen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, hier Schülerinnen und Schüler, und deren Sorgeberechtigte, werden über die Forderungen des § 34 des IfSG durch die Schulleitung schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme wird ebenfalls schriftlich bestätigt.
Zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Belehrung der Schülerinnen und Schüler zudem mündlich durch die KlassenlehrerInnen.
- Die Schulleitung nimmt Meldungen zu Infektionsfällen entgegen, leitet diese ans Gesundheitsamt weiter und sorgt dafür in Zusammenarbeit mit diesem notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Allgemeine Hygieneregeln

- Schülerinnen und Schüler achten auf eine gründliche Handhygiene:
Gründliches Händewaschen:
 - vor der Einnahme von Speisen,
 - nach Umgang mit Chemikalien im Unterricht,
 - nach dem Sportunterricht,
 - nach Toilettenbenutzung,
 - nach Reinigungsarbeiten,
 - nach dem Naseputzen,
 - vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln,
 - nach Handkontakt mit Tieren.
- Schülerinnen und Schüler beachten die Husten-und Niesetikette:
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge oder
 - in ein Taschentuch, das sofort nach Nutzung im Mülleimer entsorgt wird.
- Schülerinnen und Schüler achten auf ein hygienisches Umfeld:
 - tägliche Leerung der Mülleimer,
 - Unterstützung bei der Reinhaltung des Schulgebäudes sowie Außengeländes,
 - Nutzung der Sammelbehälter zur Mülltrennung, die sich außerhalb des Aufenthaltsbereiches der SuS befinden müssen,
 - Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie Vermeidung von Verbergeorten zur Vorbeugung von Schädlingsbefall (Fliegen, Mäuse, Ratten, ...)
- Es erfolgt ein regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume, insbesondere vor dem Unterricht und in den Pausen.
- Trinkwasser wird in der Mensa bereitgestellt, das Wasser in den Unterrichtsräumen dient ausschließlich der Handhygiene und unterrichtlichen Verwendung.

- Risikobehaftete Lebensmittel wie z.B. Hackfleisch, roher Fisch, Speisen, die rohe Eier enthalten und Cremespeisen, die ohne Kochen hergestellt wurden, werden möglichst gemieden.
- Im Rahmen des HW-Unterrichts werden die SuS durch die Lehrkraft über das Verhalten in der Küche, den Umgang mit den Lebensmitteln (Lagerung, Verarbeitung, ...) belehrt, was dokumentiert wird.

Hygieneregeln auf Schulfesten

- Eltern werden im Vorfeld informiert, welche Lebensmittel gemieden werden.
- Die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen müssen frei von Infektionskrankheiten und Hautverletzungen sein und nehmen währenddessen keine anderen Aufgaben wie Kassieren oder Kinderbetreuung wahr.

Krätze

Mitteilungspflicht (§§ 33, 34 IfSG)

„Gemäß §34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Krätze erkrankt oder dieser verdächtig sind in Einrichtungen zur Betreuung von Säuglingen, Kindern oder Jugendlichen (Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §33 des IfSG) keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil (Attest) eine Weiterverbreitung der Krätze durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Gleiches gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten; diese dürfen die dem Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen, bis auch von ihnen keine Weiterverbreitungsgefahr mehr ausgeht. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Wiederbesuch der Einrichtung ist die Abwesenheit befallsfähiger Krätzemilben entscheidend.“ (Stand 12/2016)

Läuse

Mitteilungspflicht (§§ 33, 34 IfSG)

„Nach §§ 33 und 34 Infektionsschutzgesetz besteht für Sorgeberechtigte von Kindern mit Läusebefall die Verpflichtung, die Leitung einer von ihrem Kind besuchten Gemeinschaftseinrichtung über den Läusebefall zu unterrichten. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat den beobachteten Läusebefall gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich mitzuteilen. Personen, die verlaust sind, dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht mehr betreten oder an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen, so lange bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist...“

„Als Voraussetzung für eine Wiederezulassung können daher das Einholen eines "ärztlichen Urteils" gemäß § 34 Abs.1 IfSG oder - im Sinne einer maßnahmegebundenen Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 7 - eine Bestätigung

der Sorgeberechtigten über eine korrekt durchgeführte Behandlung gelten.

Letzteres ermöglicht den Gesundheitsämtern, eine solche Bescheinigung der Eltern als regelhaftes Procedere zu empfehlen, was der Eigenverantwortung der Eltern Rechnung trägt. Ärztliche Atteste sind keine Kassenleistung, und den daraus entstehenden Kosten steht kein erwiesener Sicherheitsgewinn gegenüber.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hält daher ein ärztliches Attest für eine Wiederezulassung nicht für erforderlich.“

Masern

Mitteilungspflicht (§§ 33, 34 IfSG)

„Am 1.3.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, aus dem sich für verschiedenen Zielgruppen eine Impfpflicht ergibt. Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsatzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html.

Zusätzlich wird allen nach 1970 geborenen Erwachsenen einmalig eine Masern-Impfung empfohlen, sofern sie nicht oder nur einmal geimpft sind oder wenn deren Impfstatus unklar ist. Darüber hinaus empfiehlt die Ständige Impfkommission seit Januar 2020 (s. Epidemiologisches Bulletin des RKI Nr. 2/2020) aber allen nach 1970 geborenen Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige), die in bestimmten Bereichen tätig sind, eine 2-malige Masernimpfung. Als Tätigkeitsbereiche sind genannt:

- Medizinische Einrichtungen (gemäß § 23 (3) Satz 1 IfSG) inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege (gemäß § 71 SGB XI)
- Gemeinschaftseinrichtungen (gemäß § 33 IfSG)
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen...

Kinder, die an Masern erkrankt sind oder der Verdacht besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Die Eltern müssen die Einrichtung informieren.

Ist in der Einrichtung jemand an Masern erkrankt, dürfen Personen ohne nachweislichen Impfschutz die Einrichtung so lange nicht aufsuchen, bis nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist.

Informationspflicht der Sorgeberechtigten gegenüber der Schule

- Zum Schutz aller in Schule Lernenden, Lehrenden und anderweitig Beschäftigten sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Schulleitung über Infektionskrankheiten und Schädlingsbefall zu informieren.
- Infolgedessen wird ein Elternbrief mit wichtigen Informationen an die Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Jahrgangs ausgegeben.
- Betroffene dürfen in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit nicht am Schulbetrieb teilnehmen.
- Die „Wiederzulassung“ zum Unterricht erfolgt in der Regel nach ärztlichem Urteil.
- Namen der betroffenen Kinder werden von Seiten der in Schule Beschäftigten strikt vertraulich behandelt.

Hygieneplan zur COVID 19-Eindämmung (Szenario A)

Fassung vom 17.08.2020, gültig ab Beginn des Schuljahres 2020/21

Die folgenden Regeln orientieren sich am Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona in Schule vom 05.08.2020. Danach sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Die Regeln sind verbindlich. Bei Zuwiderhandlung sind sowohl die Lehrkräfte als auch das schulische Personal gehalten, einzuschreiten und die Schulleitung sofort zu informieren. Die Sorgeberechtigten werden über das Fehlverhalten informiert und die Schülerin / der Schüler nach Hause geschickt.

Die Lehrkräfte und Mitarbeiter werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung über die Änderungen des Hygieneplans von der Schulleitung in Kenntnis gesetzt. Die Klassenlehrkräfte weisen die Schüler am ersten Schultag nach den Ferien in die geltenden Verhaltensregeln ein.

Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Schulfremde Personen (Eltern, Handwerker, ...) werden durch Aushang am Eingang über die bestehenden Hygieneregeln informiert und melden sich im Sekretariat an. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Persönliche Hygiene

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen ist im gesamten Gebäude einzuhalten. (Ausnahmen: s. Regeln für den Unterricht)
- Berührungen wie Umarmungen, Begrüßungsküsschen, „Ghetto-Faust“, Händeschütteln etc. sind zu unterlassen.
- Gegenstände (Trinkbecher, Arbeitsgeräte, etc.) werden nicht mit anderen geteilt.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe etc. möglichst minimieren, bevorzugt z.B. Ellenbogeneinsatz.
- Das Berühren des Gesichts, insbesondere der Schleimhäute an Augen, Mund und Nase, unterlassen.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge bzw. ins Taschentuch, welches sofort im Mülleimer entsorgt wird.
- Es wird auf die regelmäßige Handhygiene geachtet: Hände waschen
 - nach erstmaligem Betreten des Schulgebäudes,
 - vor Berührung des Gesichtes,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach der Toilettenbenutzung.
- Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im gesamten Gebäude außerhalb der Unterrichtsräume. In den Pausen wird der MNS empfohlen.

Verhalten im Krankheitsfall

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit**

- Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Regeln im Unterricht

- Der Unterricht findet zeitlich gestaffelt statt, um das Schüleraufkommen im Busverkehr zu entzerren.
- Nach Szenario A ist im Unterricht keine MNS erforderlich, auch kann der Abstand der SuS untereinander in der Lerngruppe unterschritten werden. Da die Lehrkräfte in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt sind, sollte die Lehrkraft sich bemühen, die Abstandsregel einzuhalten.
- Den SuS wird ein fester Arbeitsplatz im Raum zugewiesen -pro Tisch nur ein Schüler/eine Schülerin. Der Sitzplan liegt auf dem Lehrertisch aus. Auch in den WPK und Kursen ist eine festgelegte Sitzordnung einzuhalten.
- Die Anwesenheit der SuS ist im Klassenbuch/Kursheft zu dokumentieren. Die Anwesenheit der Lehrkräfte wird über den Vertretungsplan dokumentiert. Die Dokumentationen sind drei Wochen für die Nachverfolgung des Infektionsgeschehens durch das Gesundheitsamt vorzuhalten.
- Es wird für ein regelmäßiges Stoßlüften gesorgt. Die Klassenlehrerinnen bestimmen einen Lüftungsdienst, der das ordnungsgemäße Lüften sicherstellt.
- Der Redeanteil wird minimiert.

Nutzung der Sanitärbereiche

- Die SuS nutzen die zugewiesenen WC-Räume (WC zwischen den Bereichen E und D)).
- Die WC dürfen nur einzeln genutzt werden.
- Um Türgriff-Kontakte zu vermeiden, bleiben die Türen zu den Sanitärräumen geöffnet.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch im Wartebereich vor dem Sanitärraum einzuhalten.

Pausenregelung

- Die Klassen haben zeitlich versetzte Pausen, so dass sich nur wenig Lerngruppen auf dem Hof befinden.
- Den SuS ist der Hof II und den Aufgängen E und F sind Bereiche auf dem Schulhof zugewiesen.
- Die unterrichtenden Lehrkräfte der Aufgänge teilen sich die Pausenaufsicht.
- Bei Schlechtwetter verbleiben die Klassen unter Aufsicht in ihren zugewiesenen Räumen.

- Für die Verpflegung sorgen die SuS selbst.

Schülertransport und Wegeföhrung

- Bei der Stundenplangestaltung wird darauf geachtet, dass die Anzahl der zu befördernden Kinder pro Bus möglichst ausgewogen ist.
- An der Bushaltestelle und im Bus wird der MNS getragen. Die Abstandsregel ist möglichst einzuhalten.
- Nach Ankunft betreten die SuS das Schulgebäude durch den Haupteingang und begeben sich auf direktem Weg zu ihren Lernorten laut Stundenplan.
- Auf den Gängen herrscht MNS-Pflicht und „Rechtsverkehr“.
- Bei Betreten des Unterrichtsraumes sind sich zuerst die Hände am Waschbecken zu waschen. Erst danach wird der Sitzplatz eingenommen.

Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Die Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des IfSG ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID 19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Grundsätzlich gilt:

